



An die Träger
von Einrichtungen der stationären Hilfen zur
Erziehung und der Eingliederungshilfe
im Land Brandenburg

nachrichtlich

Jugendämter im Land Brandenburg
Sozialämter im Land Brandenburg
Kommunale Spitzenverbände
LIGA - Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Antje Schröder
Gesch.-Z.: 23.24 – RB/EA/02/2018
Hausruf: +49 331 866-3738
Fax: +49 331 27548-3819
Internet: mbjs.brandenburg.de
Antje.Schroeder@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 27.07.2018

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß der §§ 45 ff.
Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -Achstes Buch- Kinder- und Jugendhilfe**

**Referat 23/ Einrichtungsaufsicht
Rundbrief EA/02/2018**

Hinweise für stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe zum Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen (Kindern im Sinne des § 1631b Abs. 2 BGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen durch einen Absatz 2 ist innerhalb des §1631b BGB eine Unterscheidung zwischen freiheitsentziehender Unterbringung in einer Einrichtung und der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen während eines Aufenthaltes in einer Einrichtung vorgenommen worden.

Die folgenden Hinweise beziehen sich ausschließlich auf den mit dem Inkrafttreten des o.g. Gesetzes hinzugekommenen familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen. Die bisher bestehenden Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugend-

ämter (BAGLJÄ) vom 28. April 2017¹ zu freiheitsentziehender Unterbringung haben sich mit der Erweiterung des § 1631b BGB um den Absatz 2 nicht verändert. Das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen ist in erweiterter Form am 01. Oktober 2017 in Kraft getreten.

§ 1631b BGB

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.*

- (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

Was sich verändert hat:

Zum 01. Oktober 2017 ist eine Erweiterung des § 1631b BGB um den Abs. 2 erfolgt, wonach nun auch freiheitsentziehende Maßnahmen für Minderjährige in einem Krankenhaus, einem Heim oder sonstiger Einrichtung unter den Vorbehalt der Genehmigung des Familiengerichtes gestellt wurden. Der Genehmigungsvorbehalt steht neben der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Ihnen obliegt weiterhin die Befugnis zur Entscheidung über den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen und die Art und Weise der Anwendung im Rahmen der Personensorge. Das Familiengericht tritt nicht an die Stelle der Sorgeberechtigten, sie benötigen aber dessen Genehmigung um entscheiden zu können. Das heißt, der Entscheidungsvorrang der Sorgeberechtigten besteht in vollem Umfang weiter. Das Familiengericht kann über einen Antrag entscheiden, wenn die Sorgeberechtigten die An-

¹ Handlungsempfehlungen Beratung und Aufsicht bei Angeboten der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM) beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken; http://www.bagljae.de/downloads/129_beratung-und-aufsicht-bei-angeboten-der-st.pdf

wendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme für notwendig erachten bzw. sie befürworten. Diese zusätzlich erforderliche richterliche Prüfung und Genehmigung kann für Sorgeberechtigte entlastend sein, da sie diese gravierende Entscheidung nicht ganz allein treffen müssen.

Lehnen die Sorgeberechtigten die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ab, darf diese von der Einrichtung nicht durchgeführt werden und das Familiengericht wird sich nicht mit einem Genehmigungsverfahren befassen.

Damit ist ein Gleichlauf im Kinderschutz zum Betreuungsrecht erfolgt. Das Betreuungsrecht sieht im § 1906 Abs. 4 BGB einen Genehmigungsvorbehalt § 1631 Abs.2 BGB entsprechend bereits vor.

Ziel der veränderten Gesetzeslage ist, dass sichergestellt wird, dass freiheitsentziehende Maßnahmen, die auch traumatisierend wirken können, nur als letztes Mittel zur Abwendung einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung angewandt werden.

Um die Rechte von Minderjährigen im Genehmigungsverfahren sicherzustellen, muss für sie ein Verfahrensbeistand gem. § 167 Abs.1 FamFG bestellt werden.

Was können freiheitsentziehende Maßnahmen sein, die einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen ?

Unter den Genehmigungsvorbehalt fallen alle Maßnahmen, die ein bestimmtes Kind oder einen bestimmten Jugendlichen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig wiederkehrend in nicht altersentsprechender Weise durch

- mechanische Vorrichtungen
- Medikamente
- oder auf andere Weise

in seiner Bewegungsfreiheit einschränken. Dazu gehören z.B. Festhalten, Betten mit Bettgittern, der Einsatz von Therapietischen, auf denen Kinder oder Jugendliche fixiert werden können, der Einsatz von Gurten zur Fixierung, Schutzanzüge oder der Einschluss in sogenannte „Time-Out-Räume“ zum Abbau von Aggressionen. Aber auch die Verabreichung von sedierenden Medikamenten, z.B. Schlafmittel, können unter den Genehmigungsvorbehalt fallen. Nicht dazu gehören Maßnahmen, die einem Kind in altersgerechter Weise die Freiheit entziehen, z.B. Gitterbetten oder Laufställe bei Kleinkindern, Gurte zur Befestigung im Kinderwagen.

Als gedankliche Richtschnur, ob eine Maßnahme angewendet werden soll, die einem Genehmigungsvorbehalt gem. § 1631b Abs. 2 BGB unterliegt, kann die

Überlegung dienen, ob die geplante Maßnahme auch bei einem anderen gleichaltrigen Kind oder Jugendlichen bei altersentsprechender Entwicklung als altersentsprechend und üblich eingestuft/angewendet werden würde.

Die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen bedarf immer einer individuellen Einzelgenehmigung und ist ohne diese weder für einzelne Minderjährige noch für alle in der Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen gestattet.

Welche Schritte sind erforderlich, um eine Genehmigung gem. § 1631b Abs. 2 BGB zu erhalten?

1. Die freiheitsentziehende Maßnahme soll **außerhalb** des Haushaltes der Sorgeberechtigten stattfinden, z.B. in einem Krankenhaus, in einer stationären oder teilstationären Einrichtung der Hilfe zur Erziehung, in einer stationären oder teilstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe.
2. Die Sorgeberechtigten stimmen der Anwendung der freiheitsentziehenden Maßnahme zu.
3. Die Sorgeberechtigten stellen einen formlosen Antrag beim zuständigen Familiengericht, in dem die geplante freiheitsentziehende Maßnahme unter Angabe von Gründen genau beschrieben ist. Das Verfahren kann auch von Amts wegen eingeleitet werden, sobald ein Gericht Informationen zur Notwendigkeit von Freiheitsentziehung für Minderjährige erhält. Jeder darf einen Hinweis bzw. eine Anregung geben. Das Gericht fordert dann im zweiten Schritt ein, dass Eltern ihren Willen zur Unterbringung / Maßnahme äußern.
4. Es liegen ggf. ärztliche Stellungnahmen zum gesundheitlichen Zustand des Kindes/Jugendlichen vor, aus denen hervorgeht, aus welchen Gründen freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet und genehmigt werden sollen. Diese sollten gemeinsam mit dem Antrag auf Genehmigung eingereicht werden.
5. In der Folge des Antrages wird für die Minderjährigen ein Verfahrensbeistand gem. § 167 FamFG bestellt und eine persönliche Anhörung des Kindes/Jugendlichen, möglichst im Umfeld des Kindes/Jugendlichen, durchgeführt.
6. Das Familiengericht trifft auf Grundlage des Antrages der Sorgeberechtigten, der Stellungnahme des Verfahrensbeistandes, der vorliegenden sonstigen Stellungnahmen z.B. des SPZ, KJPP eine Entscheidung und genehmigt ggf. die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen. Die Genehmigung soll die genaue Beschreibung der Maßnahme sowie Zeiten und Umfang der Anwendung beinhalten.
Das Gesetz sieht eine Höchstdauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen von sechs Monaten vor, § 167 Abs. 7 FamFG. Bei offensichtlich lan-

gem Sicherheitsbedürfnis kann in Ausnahmefällen eine Höchstdauer von bis zu einem Jahr bestimmt werden.

Bei Rückfragen und Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an die für Ihre Einrichtung zuständige Mitarbeiterin/ den zuständigen Mitarbeiter der Einrichtungsaufsicht im MBSJ.

Diesen Rundbrief „EA/02/2018“ finden Sie auch auf unserer Homepage in der Rubrik „Verfahren zur Betriebserlaubniserteilung“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elke Wagner